

Eine Stärkung der Aufstiegsfortbildung ist eine Stärkung der Berufsbildung

BDA-Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG)

1. August 2019

Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG; sogenanntes „Meister-Bafög“ oder „Aufstiegs-Bafög“) plant das BMBF, sowohl die Fördermöglichkeiten als auch die Leistungen des AFBG zukünftig deutlich zu erweitern. So wird zukünftig auch eine Mehrfachförderung von Aufstiegsfortbildungen möglich sein. Anders als beim Bafög für Studierende ist eine Förderung über AFBG künftig wie auch bisher altersunabhängig. Zudem werden die mit der 26. Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) beschlossenen Anhebungen der Bedarfssätze und der Einkommensfreibeträge nun auch im AFBG umgesetzt.

Das AFBG wird zu 78 % vom Bund, zu 22 % von den Ländern finanziert. 2017 wurden mit dem AFBG rd. 165.000 Personen gefördert. Das BMBF will in die Erweiterung dieses Instruments allein in dieser Legislaturperiode 350 Mio. € mehr investieren. Hinzu kommen weitere 100 Mio. € von den Ländern. Das neue Gesetz soll zum 1. August 2020 in Kraft treten.

Die BDA begrüßt dieses Vorhaben ausdrücklich. Die Verbesserungen bei der Aufstiegsfortbildungsförderung stärken die berufliche Bildung und deren Attraktivität. Sollte es mit dieser Novelle, wie vom BMBF kalkuliert, tatsächlich gelingen, bis zum Ende der Legislaturperiode 2021 „etwa 17.000 zusätzliche Förderfälle“ für eine Fortbildung zu motivieren, wäre dies auch ein

wichtiger Beitrag zur Fachkräftesicherung in Deutschland.

Die BDA weist jedoch darauf hin, dass die Umsetzung des AFBG Ländersache ist und hier nach wie vor große, in der Sache nicht begründete Unterschiede in der Anwendung bzw. Auslegung der Förderkriterien bestehen. Hier ist der Bund gemeinsam mit den Ländern aufgerufen, im Zuge der Umsetzung dieser Novelle auf eine größere Vergleichbarkeit hinzuwirken.

Zudem spricht sich die BDA dezidiert dafür aus, die Wirkung des 4. AFBGÄndG nach zwei Jahren zu evaluieren.

Im Einzelnen

Der vorliegende Referentenentwurf beinhaltet folgende Änderungen im AFBG:

- Erhöhung des nicht zurückzuzahlenden Zuschussanteils zum Maßnahmenbeitrag für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (inkl. Meisterstück) von 40 % auf 50 %
- Erhöhung des Darlehenserrlasses bei Bestehen der Prüfung von 40 % auf 50 %
- vollständiger Darlehenserrlass für erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen bei einer Existenzgründung
- Vollzuschuss bei der Unterhaltsförderung für Vollzeitgeförderte
- Erhöhung des einkommensunabhängigen Kinderbetreuungszuschlags für Alleinerziehende von 130 € auf 150 €

- Erweiterung der Stundungs- und Darlehensermöglichkeitsmöglichkeiten für Geringverdienende aus sozialen Gründen
- Neben der Förderung von Vollzeitkursen Ermöglichung einer Förderung von Teilzeit-Maßnahmen auf der ersten Fortbildungsstufe bereits bei einem Stundenumfang von 200 Unterrichtsstunden, wenn sie auf Fortbildungsabschlüsse vorbereiten
- Ermöglichung einer Mehrfachförderung von Aufstiegsfortbildungen auf jeder der drei Fortbildungsstufen einmal. Eine zweite Förderung auf derselben Fortbildungsstufe ist ebenfalls möglich, wenn „besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen“. Bislang war dies nur dann der Fall, wenn ein „wichtiger Grund der Ausübung des Berufs entgegenstand, zu dem die erste Fortbildung qualifiziert hat“ (bspw. bei einem Bäckermeister, der an einer Mehlallergie erkrankt). In der Novelle greift diese Einzelfalllösung neu auch dann, wenn das angestrebte weitere Fortbildungsziel „der Berufsausübung in fachlicher Hinsicht dient“.
- Vereinfachung der Verlängerungsmöglichkeit der Förderungshöchstdauer
- Erweiterung des Begriffs des „Unterrichts“ explizit um virtuelle Unterrichtsformen
- Zudem plant die Bundesregierung ab dem 1. Januar 2023 das Darlehen analog zum BAföG für Schüler/innen und Studierende zinsfrei zu stellen.

Bewertung

Die BDA unterstützt die geplante Novellierung des AFBG und bewertet die geplanten Erweiterungen der Fördermöglichkeiten und Leistungen als positiv. Die Verbesserungen machen Aufstiegsfortbildungen für Interessierte und Unternehmen noch attraktiver und stärken damit die Gleichwertigkeit von beruflicher und hochschulischer Bildung.

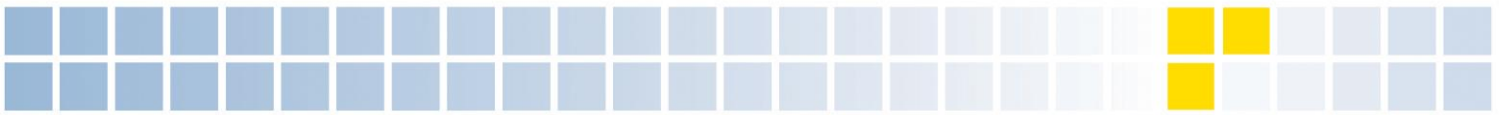
Insbesondere begrüßen wir es, dass zukünftig auch eine mehrfache Förderung von Ausbildungsfortbildungen möglich sein wird (§ 6 Absatz 3), wenn die vorangegangene erfolgreich abgeschlossen wurde. Dies ermöglicht bspw. Fortbildungswege von der Kfz-Mechatronikerin zur Kfz-Servicetechnikerin und zur Kfz-

Technikermeisterin. Deziert heben wir als positiv hervor, dass eine Förderung nicht nur auf jeder Fortbildungsstufe einmal möglich sein wird, sondern dass die Novelle im Einzelfall auch eine Mehrfachförderung auf derselben Stufe vorsieht, wenn diese „der Berufsausübung in fachlicher Hinsicht dient“. Damit wird bspw. für einen Dachdeckermeister eine weitere Aufstiegsfortbildung zum Zimmerermeister förderfähig. Die BDA hatte dies genauso wie die Zinsfreistellung des Darlehens analog zum Studierenden-BAföG gefordert. Allerdings sehen wir aufgrund der sehr offenen Formulierung – wenn diese „der Berufsausübung in fachlicher Hinsicht dient“ – die Gefahr einer sehr unterschiedlichen Handhabung und Interpretation in den einzelnen Bundesländern. Gerade bei diesem Punkt sollte eine rechtssichere und eindeutige gesetzliche Regelung getroffen werden.

Bei den Regelungen zur zeitlichen Fortbildungsdichte von Fortbildungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2) weisen wir darauf hin, dass diese auf Branchen mit einer hohen Saisonalität des betrieblichen Geschehens bisweilen nicht problemlos anwendbar sind. Beispiele hierfür finden sich z.B. in der Land- und Agrarwirtschaft, wo z.T. Fortbildungsmaßnahmen als Blöcke auf die weniger arbeitsintensiven Zeiträume (Herbst / Winter) und über einen längeren Zeitraum verteilt werden. Wir fordern den Gesetzgeber auf, auch hier Förderungen zu ermöglichen.

Generell begrüßen wir, dass neben der Förderung von Vollzeitmaßnahmen zukünftig auch Förderungen von Teilzeit-Maßnahmen ab 200 Unterrichtsstunden auf der ersten Fortbildungsstufe förderfähig sein werden. Allerdings weisen wir darauf hin, dass auch auf der ersten Fortbildungsstufe eine Förderung in Vollzeit oft sinnvoll ist. Mit den beiden Formaten (Vollzeit und Teilzeit) werden unterschiedliche Zielgruppen erreicht und z.T. auch branchentypischen Bedarfen entsprochen (so ist bspw. eine Vollzeitfortbildung im Baugewerbe während der Wintermonate üblich).

Die Erhöhung des Zuschussanteils zum Maßnahmenbeitrag für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (inkl. Meisterstück) von 40 % auf 50 % ist richtig (§ 12 Absatz 1). Allerdings befürworten wir hier zur deutlichen Verbesserung der Attraktivität des Förderinstruments eine höhere Steigerung des Zuschussanteils auf zwei Drittel (66 %) der Gebühren. Eine solche Erhöhung steigert aus unserer Sicht die Attraktivität des Förderinstruments.



Dass sich die Absolventinnen und Absolventen einer Aufstiegsfortbildung auch weiterhin an den Kosten beteiligen und einen Eigenanteil an der Finanzierung leisten, halten wir jedoch für richtig und wichtig.

Der geplante Vollzuschuss bei der Unterhaltsförderung für Vollzeitgeförderte ist ebenfalls zu unterstützen (§ 12 Absatz 2). Hiervon werden u.a. auch Erzieherinnen und Erzieher profitieren. Die frühkindliche Bildung, die für den weiteren Bildungsverlauf junger Menschen zentral ist, wird hierdurch unterstützt und Engpässe bei der Fachkräftesicherung in den Kitas werden vermindert.

Die Erweiterung des Begriffs des Unterrichts explizit um virtuelle Unterrichtsformen (§ 4a) begrüßt die BDA ebenfalls. Allerdings muss gewährleistet sein, dass mit der Neufassung des Unterrichtsterminus auch didaktisch sinnvolle asynchrone medialgestützte Unterrichtsformen möglich sind. Dies scheint uns bei der vorgeschlagenen Formulierung zumindest fraglich.

Sah das bisherige Gesetz eine Verpflichtung der Länder vor, „bis zum 1. August 2016 eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen“, die den Vorgaben von § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entspricht, soll dieser Passus (§ 19b) im AFBGÄndG ersatzlos gestrichen werden. Faktisch ist die Situation der (elektronischen) Antragstellung allerdings im bundesweiten Vergleich immer noch sehr unterschiedlich. Das BMBF ist aufgefordert, hier eine Auswertung des Status quo in den Ländern vorzulegen und von einer Streichung dieser Anforderung abzusehen. Die elektronische Antragsstellung muss bundesweit gewährleistet werden.

Die BDA fordert das BMBF auf, die Wirkung des 4. AFBGÄndG nach zwei Jahren zu evaluieren.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände
Bildung | Berufliche Bildung
T +49 30 2033-1500
bildung@arbeitgeber.de